

Grenzenlose Freiheit?

Die Belastung der Wälder durch die Freizeitgesellschaft nimmt zu. Die ersten warmen Sonnentage, der erste Schnee, die erste große Fahrradtour des Jahres – es gibt tausend Möglichkeiten, um im Wald sein Naturvergnügen zu suchen. Welche Rechte hat eigentlich der Eigentümer noch?

Das freie Betretungsrecht des Waldes ist verfassungsrechtlich abgesichert (Art. 141 Bayer. Verfassung). Das Recht auf Naturgenuss und Erholung steht jedermann zu. Ein freier Genuss der Naturschönheiten bedeutet, jeder Bürger hat den Zugang zu Orten, die sich durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen, und er darf sich dort aufhalten. Der Anspruch des Erholungssuchenden richtet sich an den Staat: Dieser hat unzulässige Beschränkungen zu unterlassen. Aber es richtet sich auch gegen Private, die diese Erholung dulden müssen.

Schranken

Dieses Recht gilt aber nicht uneingeschränkt. Es ist nur gewährleistet, soweit es der Erholung dient, wirtschaftliche oder ausschließlich sportliche Interessen werden daher

nicht geschützt. Auch organisierte Veranstaltungen, die nach Art und Umfang über den Erholungszweck hinausgehen, fallen nicht unter das freie Betretungsrecht.

Dieses Betretungsrecht findet dort eine Grenze, wo Grundrechte anderer verletzt und beeinträchtigt werden. Der Erholungssuchende hat daher die Pflicht zur Rücksichtnahme. Der Waldbesitzer braucht nicht Schäden hinzunehmen, die über ein zumutbares Maß hinausgehen.

Zum Schutz des Waldes sehen die rahmenrechtlichen Vorschriften des Bundeswaldgesetzes und das Bayerische Naturschutzgesetz Möglichkeiten der Beschränkung des Betretungsrechts vor, auch zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers. Die Duldungspflicht des Grundeigentümers endet dort, wo erhebliche, über ein zumutbares Maß hinausgehende Schäden an sei-

nem Grundstück eintreten, oder wo die Gefahr eines solchen Eintritts droht.

Konflikte

Wegen der begrenzten Flächen in der freien Natur, des großen Andrangs und der Vielfalt der Aktivitäten kommt es auch zu Konflikten unter den Erholungssuchenden. Dies kann durch staatliche Regelungen (z. B. Wegegebote, Betretungsverbote) so geregelt werden, dass die Erholungsformen, die gegenüber der Natur und gegenüber anderen Nutzungsformen schonender sind, Vorrang haben (z. B. Wandern vor Reiten oder Schwimmen vor Bootfahren).

Auch für sportliche Betätigung gibt es Regeln. Nicht erlaubt sind sportliche Betätigungen, die nicht ohne Maschineneinsatz (z. B. Motocross) und nicht ohne besondere Anlagen (z. B.



Betreten des Waldes steht jedem frei.



Motocrossfahren muss der Eigentümer nicht dulden. Das Foto ist gestellt.